

**Satzung der Gemeinde Todtmoos über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des  
Fremdenverkehrs vom 19.01.2007 in der Fassung vom 16.07.2010  
(Fremdenverkehrsbeitragssatzung - FBS)**

**§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner**

Von allen juristischen Personen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Todtmoos aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

**§ 2 Beitragsfreiheit**

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

**§ 3 Maßstab des Beitrags**

(1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde Todtmoos erwachsen.

(2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Abs. 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum (§ 7 Abs. 1) vorausgeht.

(3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zugrunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zugrunde zu legen.

(4) Bei jeglichen Übernachtungsumsätzen, bemisst sich der Beitrag abweichend von Abs. 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

(5) Der nach dieser Satzung erhobene Fremdenverkehrsbeitrag darf durch den Beitragsschuldner nicht ausgewiesen werden.

**§ 4 Messbetrag**

(1) Die Mehreinnahmen (§ 3 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§ 5) multipliziert werden.

(2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung eine Berufsgruppe (Gewerbeklasse) nicht

aufgeführt ist, ist der Richtsatz nach der jeweils gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums der Finanzen ( § 37 BpO 2000 ) zu ermitteln.  
Ist eine Berufsgruppe auch in der o.a. Richtsatzsammlung nicht aufgeführt, ist der Richtsatz entsprechend dem Schema zum Aufbau der Richtsätze der OFD-Richtsatzsammlung anhand der gegebenen Zahlen des betroffenen Betriebes zu ermitteln.

## **§ 5 Vorteilssatz**

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er ergibt sich für die jeweilige Berufsgruppe aus der Anlage zu dieser Satzung. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung eine Berufsgruppe ( Gewerbeklasse ) nicht aufgeführt ist, wird der Vorteilssatz im Wege der Schätzung ermittelt. Nach 5 Jahren sollen die Schätzwerte in einen Vorteilssatz festgeschrieben werden.

## **§ 6 Höhe des Beitrags**

- (1) Der Beitrag nach § 4 Abs. 1 beträgt 19,0 v. H. des Messbetrages.
- (2) Im Fall des § 3 Abs. 4 beträgt der Beitrag abweichend von Abs. 1 je Übernachtung für Personen über 16 Jahren 0,38 € und für Kinder vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 16. Lebensjahr 0,17 €.

## **§ 7 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung**

- (1) Die Beiträge nach § 6 werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraums aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs.2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ankunft des Übernachtenden.

## **§ 8 Vorauszahlungen und Abschlusszahlungen**

- (1) Der Beitragsschuldner nach § 6 Abs.1 hat jeweils zum 01.03., 01.06., 01.09. und 01.12. eines Kalenderjahres eine Vorauszahlung auf seine Beitragsschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu entrichten.
- (2) Die Vorauszahlung beträgt je ein Viertel der im letzten Beitragsbescheid festgesetzten Beitragsschuld.  
Die Gemeindeverwaltung kann die Höhe der Vorauszahlung auf die Beitragsschuld anpassen, die sich voraussichtlich für den laufenden Erhebungszeitraum ergeben wird. Dies gilt auch, wenn die Voraussetzungen für die Entstehung der Beitragsschuld erst im Laufe des Erhebungszeitraumes eintreten.
- (3) Ist die Beitragsschuld höher als die Summe der Vorauszahlungen, so ist der Unterschiedsbetrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zu entrichten ( Abschlusszahlung ).  
Ist die Beitragsschuld kleiner als die Summe der Vorauszahlungen, so kann der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides
  - bei Festsetzung künftiger Vorauszahlungen mit diesen verrechnet,
  - bei Betriebsaufgabe oder auf Antrag erstattet

werden.

### **§ 9 Festsetzung, Fälligkeit**

(1) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 1 wird nach Ablauf des Erhebungszeitraumes festgesetzt. In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

(2) Die Beitragsschuld gemäß § 6 Abs. 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende eines Kalendermonats zusammen mit der Kurtaxeabrechnung festgesetzt.

(3) Die Beitragsschuld nach § 6 Abs. 1 wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

Das Übernachtungsgeld wird analog zur Kurtaxe zum 10. des Folgemonats zur Zahlung fällig.

(4) Bei Zahlungsverzug ist die Verwaltung berechtigt, das Übernachtungsgeld mit Abgabe der Meldezettel fällig zu stellen.

### **§ 10 Anzeigepflichten**

(1) Beitragspflichtige nach § 3 Abs. 4 haben die Anzahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von 3 Tagen nach Ankunft bzw. Abreise an- bzw. abzumelden ( analog § 7 Abs.1Kurtaxessatzung ).

Die Anzeige kann mit der Meldung nach § 7 Abs. 1 der Kurtaxesatzung vom 24.05.2002 verbunden werden.

(2) Beitragspflichtige, deren Beitrag sich nicht nach § 3 Abs. 4 berechnet, haben den auf den Erhebungszeitraum entfallenden Nettoumsatz bis spätestens 30.06. des dem Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres zu erklären. Die Abgabe dieser Erklärung erfolgt i. S. d. §§ 149 ff der Abgabenordnung.

(3) Die Gemeinde kann diese Erklärung überprüfen, wobei der Beitragspflichtige sämtliche hierfür notwendigen Betriebsunterlagen zur Verfügung zu stellen hat.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 5 a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt oder wer entgegen § 3 Abs. 5 den Fremdenverkehrsbeitrag ausweist.

### **§ 12 Weitere Rechtsvorschriften**

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (AO)

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.Mai 2002, in der Fassung vom 16. Juli 2004 außer Kraft.

( Hinweis: Die Fremdenverkehrsbeitragssatzung vom 19.01.2007 trat am 20.01.2007 in Kraft. Seitdem wurden drei Satzungsänderungen vorgenommen, die hier eingearbeitet wurde. Die Satzungsänderung vom 23.11.2007 ( Fortschreibung der Anlage zur Satzung ) trat am 24.11.2007 in Kraft; die Satzungsänderung vom 22.08.2008 ( Ergänzungen in §§ 3 und 11 ) trat am 23.08.2008 in Kraft; die Satzungsänderung vom 16.07.2010 ( Ergänzung in § 4 (2) ) trat am 17.07.2010 in Kraft.

## Anlage zur Fremdenverkehrsbeitragsatzung (Satzungsänderung vom 23.11.2007)

Berufsgruppe	Richtzahl	Messzahl
	Reingewinnsatz RGS i.v.H	wirtschaftl. Vorteil am Fremdenverkehr FVV i.v.H.
Andenken und Kunstgewerbe-geschäfte	9	50
Andenken mit Tabakwaren	9	35
Apotheken	5	20
Ärzte, Zahnärzte ( o. Kneippärzte )	30	5
Autopflege, -reparaturen	11	25
Bäckereien	4	30
Blumen- und Pflanzeneinzelhandel	5	30
Bade- und Kuranstalten	4	10
Banken und Sparkassen	10	25
Baugeschäfte	5	10
Baustoffhandel; Heimwerkerbedarf	10	20
Bestattungsunternehmen	16	10
Bildhauer, Schnitzer	10	20
Blechner	4	10
Brennstoffhandel	2	25
Buchhandel und Schreibwaren	5	10
Büroservice	10	5
Cafés und Konditoreien mit Ladengeschäft	4	30
Cafés und Konditoreien ohne Ladengeschäft mit Nettoumsatz bis 200.000 €	9	45
Cafés und Konditoreien ohne Ladengeschäft mit Nettoumsatz > 200.000 €	6	60
Chem. Reinigungsanstalten	11	25
Computer u. Software	1	10
Dachdeckerbetriebe	5	3
Drechsler	3	55
Drogerien	4	25
EDV-Service, Hard-/ Softwarehandel	5	20
Elektrogeschäfte und Installateure bis 200.000 € Nettoumsatz	10	10
Elektrogeschäfte u. Installateure > 200.000 € Nettoumsatz	5	10
Fahrschulen	6	0
Fitness-, Tanzstudio	4	20
Flaschner und Installateure	4	10
Fliesenleger	6	10
Friseur-geschäfte	16	10
Fotogewerbe, Fotografen	3	20
Fuhr- und Speditionsunternehmen	9	5
Hotels mit Gastronomie - Nettoumsatz > 360.000 €	3	60
Hotels mit Gastronomie - Nettoumsatz bis 360.000 €	4	45
Hotels mit Gastronomieumsatz o. Öffentlichkeit	4	90
Gaststätten mit Nettoumsatz > 200.000 €	6	60
Gaststätten mit Nettoumsatz bis 200.000 €	9	45
Gebäudereinigung	35	50
Getränkeherstellung und -verkauf	3	20
Handelsvertreter/ Reisegewerbe	10	5
Haus- und Küchengeräte	10	10
Hausmeisterservice/ Gebäudereinigung	5	90
Haushalts- Eisenwaren	3	10

Heilpraktiker	4	10
Heißmangelbetriebe	10	10
Heizungsbauer	6	10
Hochseil-/ Klettergärten	4	60
Imbissstuben	9	25
Kfz- Werkstätten ( einschl. Tankstelle ) bis 400.000 € Nettoums.	9	35
Kfz- Werkstätten ( einschl. Tankstelle ) > 400.000 € Nettoumsatz	3	25
Kiosk; innerhalb v. Sanatorien/ Hotelanlagen	3	100
Kiosk; außerhalb v. Sanatorien/ Hotelanlagen	3	25
Kneipp- und Badeärzte	30	5
Kosmetik / Wellness innerhalb einer Hotelanlage	30	90
Kosmetik / Wellness	30	50
Lebensmitteleinzelhandel	2	25
Lederwaren und Geschenkartikel	4	25
Maurergeschäfte	5	10
Maler und Anstreicher	10	10
Metzgereien	4	30
Naturkosteinzelhandel	3	30
Ofensetzer	6	10
Personalentwicklung Erwachsenenbildung, Info und Beratung	50	10
Pizzeria	10	45
Post, Hol- und Bringdienste	2	30
Reisebüro	15	20
Reise- / Busunternehmen	7	20
Reitsportfachhandel	15	20
Sägereien	3	3
Sanatorien	5	10
Sattler, Polsterer, Dekorateure, Raumausstatter	10	10
Seminare mit Handel o. Ladenräumlichkeiten	9	30
Seminare ohne Handel o. Ladenräumlichkeiten	15	30
Sportgeschäfte	4	25
Skilifte	10	50
Schlosser, Schmiede, Kunstschmiede	12	10
Schneider, Änderungsschneider	16	10
Schönheitsinstitute, Masseur und dergl.	4	10
Schreibwaren-, Zeitschriftenhandel	5	10
Schuhgeschäfte	3	25
Schuhmacher	26	10
Schreiner bis 300.000 € Nettoumsatz	12	5
Schreiner > 300.000 € Nettoumsatz	10	5
Sport- / Skilehrer	30	50
Tankstellen	3	50
Tanzlokale	9	15
Taxiunternehmen	24	50
Telefonanbieter; auch Mobilfunk; Kabelnetzbetreiber	2	30
Textilien ( Modehäuser, Textilwarenhandel )	3	40
Töpfer	5	30
Vermietung Motorsportgeräte	10	90
Vertrieb von Wellnessprodukten	10	25
Versicherungen	10	5
Zimmerer	4	3

